

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2022

Oldenburg, den 21. Januar 2022

Nr. 2

### Stadt Oldenburg

Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb) über die  
Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung  
in den Mensen an den Grundschulen  
vom 20. Dezember 2021.....3

Satzung der Stadt Oldenburg zur Änderung  
der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
der Klinikum Oldenburg Anstalt des  
öffentlichen Rechts vom 26. 04. 2016.....4

### Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Inanspruchnahme  
der Mittagsverpflegung in den Mensen  
an den Grundschulen vom 20. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsi-  
schen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom  
17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geän-  
dert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021  
(Nds. GVBl. S. 700), und der §§ 1, 2 und 5 des Nieder-  
sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom  
20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert  
durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds.  
GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb)  
folgende Satzung beschlossen:

#### Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die In-  
anspruchnahme der Mittagsverpflegung an den  
Grundschulen vom 24. Juni 2019, zuletzt geändert  
durch Satzung vom 27. September 2021 wird wie folgt  
geändert:

- 1.) § 7 Abs. 1 wird „... ab dem achten Kalendertag“  
durch  
„... ab dem vierten Kalendertag“  
ersetzt.
- 2.) § 8 Abs. 2 wird „3,70 €“  
durch  
„3,80 €“  
ersetzt.

3.) § 9 Abs. 1 wird

Anzahl Essen an... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
Jahresgebühr	140,52 €	281,04 €	421,56 €	562,08 €	702,60 €

Anzahl Essen an... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
Jahresgebühr	144,32 €	288,64 €	432,96 €	577,27 €	721,59 €

ersetzt.

4.) § 9 Abs. 2 wird „3,70 €“  
durch  
„3,80 €“  
ersetzt.

Art. 2

Die Satzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), 20. Dezember 2021**

**Stadt Oldenburg**

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister



**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung der Stadt Oldenburg  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
der Klinikum Oldenburg  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
vom 26. 04. 2016**

Auf der Grundlage von §§ 10, 142 und 143 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in öffentlicher Sitzung folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) der Klinikum Oldenburg Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. 04. 2016 (Amtsblatt vom 15. 07. 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 10. 2018 (Amtsblatt vom 26. 10. 2018), beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Klinikum Oldenburg AöR wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 4:

„Im Rahmen des Satzes 1 kann die Anstalt Träger von Aufgaben des insbesondere kommunalen Rettungsdienstes im Sinn des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes unterstützen.“

2. Als neuer Abs. 4 wird in § 2 eingefügt:

„(4) Die Anstalt nimmt als von der Stadt Oldenburg gemäß § 143 NKomVG übertragen aus dem Bereich des kommunalen Rettungsdienstes als eigene Aufgaben wahr:

- die Erbringung von ärztlichen Leistungen im Rettungsdienst mit Ausnahme der Funktion des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst,

- die pharmazeutische Versorgung mit Arznei- und Betäubungsmitteln und die betreffende gesetzliche Überwachung des Rettungsdienstes durch die Krankenhausapotheke.

Näheres wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 des § 2 werden Absätze 5 bis 8.

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

„p) Zweckvereinbarungen mit anderen, insbesondere kommunalen Trägern von Aufgaben des Rettungsdienstes im Sinne des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes.“

5. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die in den Verwaltungsrat entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen des Rates der Stadt Oldenburg in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe d), e), j) und p) sowie in denen der Rat strategische Ziele und Maßnahmen formuliert hat und beabsichtigt, diese in der Anstalt umzusetzen.“

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat ist durch Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuberufen. Die Einladung muss in Textform (auch durch elektronische Medien) erfolgen und Tageszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Eine Sitzung kann unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung einer Sitzung stattfinden, sofern alle Mitglieder einverstanden sind.“

7. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzung findet in Präsenz statt. **Solange die Sonderregelungen für epidemische Lagen nationa-**

**ler oder landesweiter Tragweite oder Feststellungen des Nds. Landtages i.S.v. § 28a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), insbes. gemäß dessen § 182, Anwendung finden oder der Rat von der Möglichkeit gemäß § 182 Abs. 1 S. 2 NKomVG Gebrauch gemacht hat, kann die Sitzung auch als Videokonferenz abgehalten werden. In dem Fall kann der/die Vorsitzende in der Einladung angeben, dass alle oder einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist.“**

8. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nicht teilnehmende Verwaltungsratsmitglieder können sich an der Beschlussfassung beteiligen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.“

9. § 9 Abs. 6 Satz 2 wird geändert:

„Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in teilnehmen oder ordnungsgemäß vertreten ist.“

10. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss und ggf. Konzernabschluss gemeinsam mit dem Prüfungsbericht und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht bis zum Ende des sechsten Monats nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten und der Stadt Oldenburg vorzulegen.“

## Art. II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 20. 12. 2021**

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

